

# ZH\_OBERGERICHT SB190092 vom 29. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190092](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190092)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190092 du 29 novembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190092 del 29 novembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Mit vorstehend wiedergegebenem Beschluss und Urteil der erkennenden Kammer vom 19. August 2016 wurde der Beschuldigte berufsungsweise der Urkundenfälschung (SB150135, "AD.\_\_\_\_\_ 2007") sowie der Drohung (SB110200, ND 4, E-Mail an AA.\_\_\_\_\_, "Hi dirty pig") schuldig gesprochen. Von den Vorwürfen der versuchten Nötigung (SB110200, HD, Telefaxe an W.\_\_\_\_\_ jr.), der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Bankheimnisses (SB110200 und SB150135) sowie der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (SB110200) wurde der Beschuldigte freigesprochen. Zudem wurde das Verfahren in Bezug auf Ziffer 10 des ersten Teils des Anklagesachverhaltes SB150135 ("diverse weitere Publikationen") betreffend mehrfache Verletzung des Bankheimnisses eingestellt. Des Weiteren wurde festgestellt, in welchen Teilen das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung - Einzelge-

- 25 - richt, vom 19. Januar 2011 (DG100328) in Rechtskraft erwachsen sind (Schuld-spruch wegen versuchter Nötigung [ND 1, Anklageziffer I.2.2] und Freispruch vom Vorwurf der Drohung [ND 4, E-Mail von B.\_\_\_\_\_ und Bombendrohung] sowie vom Vorwurf der versuchten Nötigung [ND 1, Internetcafé], Entscheid über einen Teil der beschlagnahmten Gegenstände bzw. Datenträger). Ebenso festgestellt wurde, in welchen Teilen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 12. Januar 2015 (DG140203) in Rechtskraft erwachsen ist (Entscheid über einen Teil der beschlagnahmten Gegenstände bzw. Datenträger). Sodann wurde über die Beschwerde der amtlichen Verteidigung betreffend die Festsetzung der Entschädigung ihrer Aufwendungen entschieden. Bestraft wurde der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Schliesslich wurde über die Vernichtung bzw. Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände bzw. Datenträger sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden (SB110200, damit vereinigt: SB150135, Urk. 447).

#### E. 1.2

Gegen dieses Urteil erhoben sowohl der Beschuldigte als auch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Beschwerde an das Bundesgericht. Die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft wies das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2018 ab, soweit darauf einzutreten war (6B\_1314/2016, Urk. 503 S. 46, Dispositivziffer 2) und auch in Bezug auf die vom Beschuldigten erhobene Beschwerde (6B\_1318/2016, Urk. 503) verwarf das Bundesgericht den ganz grossen Teil der vorgebrachten Rügen und erachtete das obergerichtliche Urteil diesbezüglich jeweils als bundesrechtskonform. Einzig soweit

der Beschuldigte die Modalitäten im Zusammenhang mit der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände bzw. Datenträger anfocht (Dispositivziffer 9 des angefochtenen Urteils), gab ihm das Bundesgericht teilweise Recht: Zwar stelle die mit dem Erfordernis, herausverlangte private Daten zu substantiieren, verbundene faktische Zuweisung der Beweislast - entgegen der Verteidigung - keinen unverhältnismässigen Eingriff in die verfassungsmässig garantierten Eigentumsrechte des Beschuldigten dar. Insofern könne der Beschuldigte nicht für sich ins Feld führen, keiner Mitwirkungsobliegenheit zu unterliegen (Urk. 503 S. 33 E. 8.1). Die Kammer habe indessen Bundesrecht verletzt, indem sie dem Beschuldigten eine nicht erstreckbare Frist gesetzt hat, um Dateinamen, Pfad und Datenträger zu benen-

- 26 - nen. Zum einen seien richterliche Fristen grundsätzlich erstreckbar auszugestalten (Art. 92 StPO, a.a.O. E. 8.2), und zum anderen müsse dem Beschuldigten die Datenstruktur zur Verfügung gestellt werden, damit er in die Lage versetzt werde, die herausverlangten privaten Dateien und ihre Orte präzise zu benennen (a.a.O. S. 35 E. 8.4). Ebenso Bundesrecht verletzt habe die Kammer, indem sie die Herausgabe der persönlichen Dateien von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machte, da die Pflicht zur Leistung einer Sicherheitsleistung durch den Beschuldigten gesetzlich nicht vorgesehen sei (a.a.O. E. 8.3.2).

### **E. 1.3**

Damit wurde die Beschwerde des Beschuldigten (6B\_1318/2016) teilweise gutgeheissen. Vor diesem Hintergrund hob das Bundesgericht das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an die Kammer zurück. Neben dieser teilweisen Guttheissung wies das Bundesgericht auch die Beschwerde des Beschuldigten ab, soweit darauf einzutreten war (Urk. 503 S. 46, Dispositivziffer 3).

### **E. 1.4**

Nach Wiedereingang der Akten beim Obergericht wurde mit Beschluss vom 15. März 2019 für das weitere Berufungsverfahren in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. e StPO das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um im Rahmen der bundesgerichtlichen Vorgaben schriftlich seine Anträge zu stellen, wie Dispositivziffer 9 des aufgehobenen Urteils neu zu formulieren sei (Urk. 505). Mit Eingabe vom 23. April 2019 liess der Beschuldigte die eingangs genannten Anträge stellen (Urk. 509 S. 2 f.).

### **E. 1.5**

Dazu nahm die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 13. Mai 2019 Stellung (Urk. 511, Urk. 518). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland schloss sich diesen Ausführungen vollumfänglich an (Urk. 516). Gleichentags nahm auch die Privatklägerin Stellung zu den eingangs genannten Anträgen des Beschuldigten (Urk. 520).

### **E. 1.6**

Beweisanträge stellten die Parteien keine. Die Berufungsantworten wurden den Parteien am 17. Mai 2019 je gegenseitig zugestellt (Urk. 525), woraufhin die Verteidigung mit Eingabe vom 3. Juni 2019 replizierte (Urk. 527). Am 6. Juni 2019

- 27 - folgte die Stellungnahme der Privatklägerin dazu (Urk. 531), und die Staatsanwaltschaften teilten am 17. Juni 2019 Verzicht auf Stellungnahme mit (Urk. 533).

## **E. 2**

### Prozessuales

#### **E. 2.1**

Zwar hat das Bundesgericht - wie gesehen - die Beschwerde des Beschuldigten nur zu einem ganz kleinen Teil gutgeheissen. Gleichwohl hob es das obergerichtliche Urteil aber in seiner Gesamtheit auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück (Urk. 503 S. 46, Dispositivziffer 3).

#### **E. 2.2**

Entsprechend ist heute nochmals umfassend über alles zu entscheiden, was bereits Gegenstand des ersten Berufungsverfahrens (SB110200, damit vereinigt: SB150135) war. Allerdings darf dabei inhaltlich nur auf jene Punkte zurückgekommen werden, die zur Aufhebung des ersten Urteils geführt haben: Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist nach einer Rückweisung vom Bundesgericht auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 2.3**

In diesem Sinne ist deshalb unter Verweis auf die nach wie vor gültigen jeweiligen Erwägungen abgesehen von der Dispositivziffer 9 unverändert wie im aufgehobenen Urteil vom 19. August 2016 (SB110200, damit vereinigt: SB150135, Urk. 447 S. 224 ff.) zu entscheiden. Der Klarheit halber ebenso nochmals unverändert zu fassen ist der gleichentags ergangene Beschluss betreffend Vereinigung der Verfahren (Dispositivziffer 1), Vormerknahme der Teilrechtskraft der erstinstanzlichen Urteile vom 19. Januar 2011 (DG100328) sowie vom 12. Januar 2015 (DG140203) sowie der erstinstanzlichen Verfügung vom 19. Januar 2011 (DG100328) (Dispositivziffer 2 und 3), sowie der Entscheidung betreffend die Korrektur des Nachtragsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Januar 2015 (DG140203) betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie die damit zusammenhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 4 bis 6).

- 28 -

#### **E. 2.4**

Neu zu entscheiden ist dagegen heute (teilweise), was die Dispositivziffer 9 des aufgehobenen Urteils betrifft.

## **E. 3**

### Beschlagnahmen/Einziehungen

#### **E. 3.1**

Gegenstand der neuen Beurteilung im vorliegenden Berufungsverfahren sind wie gesehen einzig die Modalitäten im Zusammenhang mit der Herausgabe privater Daten des Beschuldigten, gespeichert auf den folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Juni 2014 beschlagnahmten Datenträgern (SB150135 VA 506250 ff. und 506244 ff.): - 1 DVD Datawrite, Nr. 141, "JB Data" (Siegel Nr. 942); - 1 Tasche "CASELOGIC" mit 15 CD's, Nr. 146 - 160 (Siegel Nr. 942); - 19 CD's, Nr. 83-101 (Siegel Nr. 942); - 1 externe Festplatte (schwarz, unbeschriftet, Noname) (Siegel Nr. 942, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 externe Festplatte,

Marke FUJITSU SIEMENS (Siegel Nr. 942, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 PC Marke "Speedmaster" PC MT6 (Siegel Nr. 945, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich)

### **E. 3.2**

Allseits unbestritten ist, dass dem Beschuldigten nur solche Daten heraus- zugeben sind, an denen keine privatrechtlich besseren Ansprüche Dritter beste- hen. Ebenso Einigkeit herrscht, dass dies - nachdem der Beschuldigte die von ihm herausverlangten Daten bezeichnet hat und bevor die Daten an den Beschul- digten herauszugeben sind - durch einen entsprechenden Kontrollmechanismus sicherzustellen sein wird (Urk. 518 S. 2, Urk. 520 S. 3, Urk. 527 S. 1, Urk. 531 S. 2). Wie diese Kontrolle des Herausverlangten und die Festsetzung des Her- auszugebenden konkret vorzunehmen sein wird, hängt mit der Staatsanwaltschaft von den vom Beschuldigten konkret geltend gemachten Herausgabeansprüchen ab (Urk. 518 S. 2).

- 29 -

### **E. 3.3**

Betreffend die Modalitäten im Zusammenhang mit der Herausgabe der be- schlagnahmen Datenträger hat das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass dem Beschuldigten die Datenstruktur zur Verfügung zu stellen ist, damit er in die Lage versetzt wird, die herausverlangten privaten Dateien und ihre Orte präzise zu benennen (Urk. 503 S. 35 E. 8.4). Mit der Staatsanwaltschaft entspricht die von der Verteidigung in ihren Anträgen skizzierte diesbezügliche Vorgehensweise die- sen Vorgaben (Urk. 518 S. 1 mit Verweis auf Urk. 503 S. 33 ff.) und kann grund- sätzlich so übernommen werden.

### **E. 3.4**

Entsprechend ist dem Beschuldigten pro Datenträger (PC, externe Hard- disks, CD, DVD) je ein Datenfilenamen-Verzeichnis inklusive Dateinamen und Da- teipfade der einzelnen Dateien zur Verfügung zu stellen. Ein solches liegt bisher nicht bei den Akten. Demgemäss ist die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich als damalige Beschlagnahmebehörde darum zu ersuchen, die Akten entspre- chend zu ergänzen und - unter Zuhilfenahme der Polizei - ein solches Datenfile- namen-Verzeichnis zu erstellen und dem Beschuldigten sowie dem Gericht zuzu- stellen. Ab Zustellung des genannten Verzeichnisses hat der Beschuldigte inner- halb einer - gemäss den bundesgerichtlichen Vorgaben grundsätzlich erstreck- baren (Urk. 503 S. 33 f. E. 8.2) - Frist von 3 Monaten, konkret unter Angabe des Dateinamens, des Pfades und Datenträgers zu substantiieren, welche Dateien er in Kopie herausverlangen möchte, auf welche er bzw. seine Familienangehörigen Ansprüche haben und an denen keine privatrechtlich besseren Ansprüche Dritter bestehen. Nach Sichtung der genannten Daten und Überprüfung allfälliger Drittansprüche sind dem Beschuldigten diejenigen von ihm bezeichneten Daten, an denen keine privatrechtlich besseren Ansprüche Dritter bestehen, in einer Ko- pie auszuhändigen. Die im Berufungsentscheid vom 19. August 2016 angedrohte Säumnisfolge, wonach bei unbenutztem Verstreichenlassen der Frist Verzicht auf die Herausgabe von Datenkopien anzunehmen ist, ist allseits unbeanstandet ge- blieben und entsprechend zu übernehmen. Ebenso übernommen werden kann die Anordnung, wonach ungenügende Substantiierung des Antrages der Säumnis gleichzustellen ist (Urk. 447 Dispositivziffer 9). Wie gesehen hat das Bundesge- richt verbindlich festgestellt, dass eine Substantiierungspflicht im Zusammenhang mit dem Herausverlangen der Daten keinen unverhältnismässigen Eingriff in die

- 30 - Eigentumsrechte des Beschuldigten darstellt (Urk. 503 S. 33 E. 8.1 und vorstehende Erw. 1.2). Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte, wie er selbst eingeräumt hat, die Daten nach dem "Eichhörnchenprinzip" abgelegt hat (vgl. a.a.O. E. 8.1), obliegt es dem Beschuldigten, substantiiert darzulegen, welche Daten die Seinigen sind und weshalb keine besseren Ansprüche Dritter daran bestehen.

### **E. 3.5**

Unzulässig ist es nach den verbindlichen Vorgaben des Bundesgerichtsentscheides - wie gesehen - den Herausgabeanspruch des Beschuldigten von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen (vgl. schon vorstehende Erw. 1.2 mit Verweis auf Urk. 503 S. 35 E. 8.3.2).

### **E. 3.6**

Unbeanstandet geblieben ist im Bundesgerichtsentscheid hingegen die Auflage der durch das Kopieren der Dateien verbundenen Kosten zulasten des Beschuldigten (vgl. Dispositivziffer 9 Abs. 4 des aufgehobenen Urteils). Bei den heute geltenden Vorgaben im Zusammenhang mit dem Herausgabeverfahren sind aufgrund der dem Beschuldigten zur Verfügung zu stellenden Datenfilenamen-Verzeichnisse sowie der hernach durchzuführenden Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche weitere Aufwendungen zu erwarten. Bemessungsgrundlage für diese Kosten sind wie vom Bundesgericht dargelegt, Art. 424 StPO, die kantonale Verordnung vom 24. November 2010 über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV) sowie die bei anderen Kausalabgaben geltenden Grundsätze des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips (Urk. 503 S. 34 E. 8.3.1).

### **E. 3.7**

Was die Kostentragung betrifft, hat das Bundesgericht festgehalten, dass der mit der Aushändigung von Objekten, deren Beschlagnahme aufgehoben worden ist, verbundene behördliche Aufwand als Aufwendung im Sinne von Art. 422 Abs. 1 StPO zu den Verfahrenskosten zu zählen ist. Dass er erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens anfällt, ändert daran nichts. Ungeachtet dieses Umstandes bleiben die allgemeinen Regeln zur Kostentragungspflicht der beschuldigten Person im Sinne von Art. 426 StPO anwendbar (Urk. 503 S. 34 f. E. 8.3.1).

- 31 -

### **E. 3.8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 erfolgte Beschlagnahme der Datenträger (PC, externe Harddisks, CD, DVD), auf welchen der Beschuldigte private Daten vermutet, ist auf diejenige Anklagesachverhaltskomplexe zurückzuführen, für welche dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO aufgrund seines zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens trotz Freispruchs die Verfahrenskosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens DG140203 aufzuerlegen sind (Urk. 447 S. 201 f., "F.\_\_\_\_\_ 2008" und "F.\_\_\_\_\_ 2011" und Urk. 503 S. 38 ff. E. 9.4.2 und S. 44 E. 9.6). Entsprechend wird der Beschuldigte auch diejenigen Kosten zu tragen haben, welche im Zusammenhang mit der Aussonderung und Herausgabe der Daten an den Beschuldigten anfallen werden. Das entspricht im Übrigen auch dem Antrag der Verteidigung (Urk. 527 S. 2 f.).

### **E. 3.9**

Kein Raum besteht mit der Privatklägerschaft für eine Überprüfung der in Dispositivziffer 9 des aufgehobenen Berufungsentscheides angeordneten Vernichtung der entsprechenden Datenträger nach durchgeführtem Herausgabeverfahren (Urk. 520 S. 3). Zwar ist der Verteidigung Recht zu geben, dass - zufolge der Aufhebung des Berufungsentscheides durch das Bundesgericht - auch diese Anordnung nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 527 S. 2). Wie gesehen ist nach einer Rückweisung vom Bundesgericht die neue Entscheidung der kantonalen Instanz aber auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt (vgl. vorstehende Erw. 2.2). Die Vernichtung der in Dispositivziffer 9 des aufgehobenen Berufungsentscheides genannten Datenträger nach durchgeführtem Herausgabeverfahren gehört nicht dazu, da diese - wie dies die Privatklägerschaft richtig dargelegt hat (Urk. 520 S. 3) - im Bundesgerichtsentscheid 6B\_1318/2016 unbeanstandet geblieben ist. Entsprechend ist dem Antrag der Verteidigung auf Rückgabe der zwei externen Harddisks und des PC's nach erfolgter Herausgabe sämtlicher privater Daten und Löschung sämtlicher darauf gespeicherten Daten (Urk. 509 S. 2 ff.) nicht zu folgen.

- 32 -

#### **E. 4**

(...)

##### **E. 4.1**

Unter grundsätzlichem Verweis auf die seinerzeitigen Erwägungen (SB110200, damit vereinigt SB150135 Urk. 447 S. 188 ff.) sind ausgangsgemäss die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Untersuchung sowie der erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren (DG100328, DG140203) im Ergebnis gleich zu regeln (Dispositivziffern 10 - 13). Im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen korrigierend festzuhalten ist hinsichtlich des Anklagepunktes "F.\_\_\_\_\_ 2011" (DG140203 - SB150135), dass das vom Beschuldigten geltend gemachte Alternativszenario einer blossen Scheinübergabe der Daten der Bank AC'.\_\_\_\_\_ AG an F.\_\_\_\_\_ im Jahr 2011 - anders als in den Erwägungen zum Urteil vom 19. August 2016 - nicht von der Hand zu weisen ist bzw. zumindest nicht unplausibel erscheint, was indessen nicht zu einer Entlastung des Beschuldigten hinsichtlich der Kostenfolgen führt. Eine Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO, welche die (teilweise) Auferlegung der Verfahrenskosten zulasten einer freigesprochenen Person ermöglicht, ist gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen nämlich auch bei dem zugunsten des Beschuldigten anzunehmenden Alternativszenario einer Scheinübergabe der Daten der AC'.\_\_\_\_\_. AG an F.\_\_\_\_\_ im Jahr 2011 gegeben. Als potentielle Straftat musste die Scheinübergabe unweigerlich eine Strafuntersuchung in der Schweiz nach sich ziehen, zumal die Zuständigkeit der hiesigen Justiz nach damaligem Kenntnisstand jedenfalls nicht von vornherein auszuschliessen war (Urk. 503 S. 38 ff. E. 9.4.2). Insgesamt bleibt es daher hinsichtlich der Untersuchung und der erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren bei der Kosten- und Entschädigungsregelung, wie sie im Urteil vom 19. August 2016 vorgenommen wurde (Urk. 503 S. 44 E. 9.6).

##### **E. 4.2**

Die geringfügige Änderung des heutigen Urteils gegenüber jenem vom 19. August 2016 rechtfertigt es nicht, für das erste Berufungsverfahren (SB110200, damit vereinigt: SB150135) eine andere Verlegung der Verfahrenskosten als damals vorzunehmen. Unter Verweis auf die seinerzeitigen Erwägungen (SB110200, damit vereinigt SB150135 Urk.

447 S. 217 ff.) sind deshalb auch für das erste Berufungsverfahren die Kosten- und Entschädigungsfolgen gleich zu regeln (Dispositivziffern 14 - 16).

- 33 -

### **E. 4.3**

Die Kosten des aktuellen Berufungsverfahrens sind dagegen ausgangsgemäss vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das umfasst auch die Kosten der amtlichen Verteidigung. Diesbezüglich fordert die amtliche Verteidigerin ein Honorar von Fr. 3'157.65 (Urk. 535 und 536). Darin enthalten sind jedoch auch Aufwendungen für das Studium des bundesgerichtlichen Urteils und dessen Besprechung mit dem Beschuldigten (Urk. 536, Eintrag vom 25. März 2019). Die mutmasslichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Studium und der Analyse eines Urteils sind jedoch von der Instanz zu entschädigen, welche das betreffende Urteil gefällt hat - was die Verteidigung hinsichtlich des für das Studium des vorliegenden Urteils nötigen Aufwandes denn auch vom Obergericht fordert (Urk. 536, Eintrag vom 4. Oktober 2019). Entsprechend sind die Aufwendungen, welche der Verteidigung für das Studium des bundesgerichtlichen Urteils und dessen Besprechung mit dem Beschuldigten entstanden sind, von der vom Bundesgericht festgesetzten Entschädigung von Fr. 3'000.- mitumfasst (Urk. 503 S. 46, Dispositivziffer 5) und können nicht nochmals entschädigt werden. Dementsprechend rechtfertigt es sich, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung auf Fr. 2'200.- (inkl. 7.7% MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren SB150135 wird mit dem vorliegenden Verfahren SB110200 vereinigt und unter der letztgenannten Geschäftsnummer weitergeführt. Das Verfahren SB150135 wird als durch Vereinigung erledigt abgeschrieben. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. Januar 2011 (DG100328) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Urteil: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - (...) - der (...) versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 1, Anklageziffer I.2.2) - (...)

- 34 - 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (ND 4, E-Mail von B.\_\_\_\_\_ und Bombendrohung) sowie vom Vorwurf der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 1, Internetcafé). 3. (...)

### **E. 5**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Kosten der Kantonspolizei Kanzleikosten Untersuchung Fr. 27'273.- Auslagen Untersuchung Fr. 40'661.60 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

### **E. 6**

(...)

### **E. 7**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben.

### **E. 8**

(...)

## **E. 9**

(Mitteilungen)

## **E. 10**

Bezüglich der folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 beschlagnahmten Datenträger (VA Ordner 4 act. 506250 ff. und act. 506244 ff.): - 1 CD Verbatim, Nr. 144, "Nov 9, 2005" (Siegel Nr. 942); - (...) - (...) - (...) - (...) - (...) - (...) - 1 USB Stick "V.\_\_\_\_\_" (Siegel Nr. 945); - 1 USB Stick "Verbatim" mit Aufschrift "A.\_\_\_\_\_" (Siegel Nr. 945, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich) - 1 PC Marke "SONY", VAIO inkl. im Laufwerk E (Brenner) eingelegte CD TDK "... " (Siegel Nr. 946); - 1 externe Festplatte, Marke "iomega" (Siegel Nr. 946, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 DVD Maxell, Nr. 74 (Siegel Nr. 946); - 1 Notebook Marke "Asus" (Siegel Nr. 947, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 Laptop Marke "Sony", Modell PCG-4H6P (Siegel Nr. 947); - 1 Mac Book Pro (Siegel Nr. 947); - 1 USB-Stick "INSPIRA" 128 MB (Siegel Nr. 947, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); - 1 externe Festplatte, "MS-TECH" (Siegel Nr. 949, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich); wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft eine nicht erstreckbare Frist von 3 Monaten angesetzt, um konkret unter Angabe des Dateinamens, des Pfades und des Datenträgers zu substantiieren, welche Dateien ohne inkriminierte Bankdaten er in Kopie herausverlangen möchte.

- 37 - Bei Säumnis oder Stillschweigen wird Verzicht auf die Herausgabe einer Kopie angenommen, wobei ungenügende Substantiierung des Antrags der Säumnis gleichgestellt wird. Liegt ein hinreichend substantiierter Herausgabeantrag vor, wird dem Beschuldigten eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Leistung eines Vorschusses für die mit dem Kopieren der Dateien verbundenen Kosten angesetzt. Bei Säumnis wird Verzicht auf die Herausgabe von Kopien angenommen. Nach Eintritt der Rechtskraft werden diese Datenträger eingezogen und vernichtet. Die Harddisc mit den nach Erledigung des Entsiegelungsverfahrens freigegebenen Dateien (VA Ordner 25 act. 545001) bleibt nach Eintritt der Rechtskraft als Beweismittel bei den Akten.

## **E. 11**

(...)

## **E. 12**

(...)

## **E. 13**

(...)

## **E. 14**

(Mitteilungen)

## **E. 15**

(Rechtsmittelbelehrung) 4. In Gutheissung der Beschwerde der amtlichen Verteidigung wird dieser in Korrektur des Nachtragsurteils des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom

## **E. 19**

Januar 2011 (DG100328)

## **E. 20**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 43 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. November 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Bussmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.